

Kantonsrat

A 558

Anfrage Schmid Patrick und Mit. über Realersatz für Waldflächen beim Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt Reuss

eröffnet am 15. Mai 2018

Am 1. Juli 2018 tritt das neue Waldgesetz in Kraft. § 24 Absätze 1 und 3 wird darin neu geregelt. Somit kann der Kanton Luzern bei Werken, welche Wald von Dritten beanspruchen, Realersatz abgeben. Wenn dies nun von betroffenen Landbesitzern verlangt wird, sollte der Kanton zwingend mit diesen Grundeigentümern Verbindung aufnehmen und einen Realersatz prüfen.

Das Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt Reuss wird zur Umsetzung grosse Waldflächen beanspruchen. Dazu ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wie gedenkt die Regierung in diesem Zusammenhang mit den vom Reussprojekt betroffenen Waldflächen umzugehen?
- 2. Werden mit den betroffenen Grundeigentümern Gespräche für möglichen Realersatz geführt?
- 3. Wird von der Möglichkeit, Realersatz nach § 24 des neuen Waldgesetzes, das ab 1. Juli 2018 in Kraft sein wird, zu gewähren, Gebrauch gemacht?

Schmid Patrick

Müller Guido

Lang Barbara

Dickerhof Urs

Omlin Marcel

Müller Pirmin

Gisler Franz

Hess Markus

Klein Corinna

Schärli Thomas

Camenisch Räto B.

Knecht Willi

Haller Dieter

Arnold Robi

Meister Beat

Schnider Josef

Keller Daniel

Graber Toni

Winiger Fredy

Frank Reto

Hartmann Armin

Troxler Jost

Zimmermann Marcel

Kottmann Raphael

Dissler Josef

Kaufmann Pius

Bucheli Hanspeter

2001KR.2018-0158 / A 558 Seite 1 von 2

Wyss Josef Krummenacher-Feer Marlis Grüter Thomas Oehen Thomas Zurbriggen Roger Steiner Bernhard Lüthold Angela Stöckli Ruedi Müller Pius

2001KR.2018-0158 / A 558 Seite 2 von 2